

Informationsblatt zum Vertrag Nr. 24 24 00 61309

zur **Vereins-Haftpflichtversicherung** gemäß Ziffer 1 der geschriebenen Bedingungen für nachfolgenden Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V.

Der o.a. Verband hat bei der AXA Versicherung AG, Niederlassung Hamburg, einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet:

- die **Vereins-Haftpflichtversicherung** für den Verband und seiner Untergliederungen
- die **Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung** für alle dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen
- die **Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung** für alle Mitglieder im Verband und seiner Untergliederungen

Der Versicherungsbeitrag ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieses Informationsblatt gibt nähere Auskunft über Inhalt und Umfang der Vereinshaftpflicht. (Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die Versicherungsbedingungen)!

Versichertes Risiko / Versicherungsgegenstand der Vereins-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers Verband Wohnungseigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. und seiner Untergliederungen hinsichtlich **aller satzungsgemäßen Tätigkeiten**. Mitversichert ist dabei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstände und der von den Vorständen beauftragten Vereinsmitglieder sowie sämtlicher übrigen Mitglieder, haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten, Arbeiter und Angestellten, für Schäden, die sie in Ausführung von Verrichtungen im Interesse und für Zwecke des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen verursachen.

Deckung besteht demnach für den Fall, dass der Verband bzw. die Untergliederungen bzw. die im Interesse dieser Organisationen tätigen Personen wegen eines bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeiten verursachten Personen- oder Sachschadens von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden.

Die Versicherung bezahlt, im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen, berechnete Forderungen und wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Mitversicherung von Nebenrisiken

- Vereinseigener Haus- und Grundbesitz

Versichert sind alle Grundstücke, oder Räumlichkeiten (ausgenommen Luftlandeplätze), die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, sowie aus Eigentum, Besitz, Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder, wie z. B. Turn- und Spielplätze, Schaukeln, Planschbecken und dergleichen, gleichgültig, ob der Verein Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ist.

Ausgeschlossen bleiben Betriebe jedweder Art, auch wenn sie in eigener Regie betrieben werden, sowie der Vermietung oder Verpachtung von Wohnungen und Ladenlokalen einschließlich des Vereinslokals auf dem Vereinsgrundstück an Dritte.

Außerdem ist das Risiko als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zur Höhe der Vertragsversicherungssumme mitversichert.

- Halten von Tieren

Das Halten und Hüten von Kleintieren (Vögel, Geflügel, Bienen, Katzen, Schweine) ist mitversichert. Nicht versichert ist Halten und Hüten von Großvieh, Pferden, Hunden, wilden Tieren.

- Geräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge / Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Verwendung und Verleih von Garten- und handwerklichen Arbeitsgeräten wie z. B. Heckenscheren, Rasenmähern, Motor- und Obstbaumspritzern, Einrichtungen zur Schädlingsbekämpfung, Steckleiter, Gerüsten und Elektrowerkzeugen, sowie nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Anhänger und KFZ mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h und selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

- Bewirtschaftung der Vereinsheime

Der Betrieb eines ausschließlich für Vereinsmitglieder zur Verfügung stehenden Vereinslokals in eigener Regie ist mitversichert.

- Sonstige Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung aller dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen (siehe separates Informationsblatt) und aus der **Teilnahme** an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten, Aktionswochen von Bund, Ländern, Gemeinden, Behörden und ähnlichen Einrichtungen.

Besondere Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Mitversichert sind auch Ansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch Teil VII handelt und Sachschäden.

- Mietsachschäden

Schäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten sind bis zur Vertragsversicherungssumme mitversichert.

- Schäden im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (längstens sechs Wochen ohne Unterbrechung) gilt: Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse. Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene verbandseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis maximal

5.000.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

begrenzt auf höchstens das Dreifache dieser Summen für alle Schäden eines Jahres.

Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte (= Mitglied) ist verpflichtet, jeden eingetretenen Haftpflichtschaden **innerhalb von 8 Tagen an seine zuständige Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. – Geschäftsstelle zu melden.**

Auf keinen Fall dürfen Ansprüche des Geschädigten ohne Prüfung durch die Versicherungsgesellschaft anerkannt werden. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte über den Verband **unverzüglich** Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gleiches gilt, wenn gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wird, oder eine einstweilige Verfügung bewirkt wird.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass das Mitglied zur Zeit des Schadenereignisses seine Mitgliedsbeiträge zum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. gezahlt hat. Das Mitglied muss also bei der Schadenmeldung den Nachweis erbringen, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.